

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 27.03.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 180,00 EUR pro Monat (unverändert),
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 95,00 EUR pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 49,00 EUR pro Monat (unverändert).

2. Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	voller Beitrag	
2. Kind	Kinderkrippe	144,00 EUR (unverändert)
	Kindergarten	83,00 EUR
	Hort	40,00 EUR (unverändert)
3. Kind	Kinderkrippe	84,00 EUR (unverändert)
	Kindergarten	23,00 EUR
	Hort	13,00 EUR (unverändert)
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

3. Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	174,00 EUR(unverändert)
	Kindergarten	89,00 EUR
	Hort	46,00 EUR (unverändert)
2. Kind	Kinderkrippe	138,00 EUR(unverändert)
	Kindergarten	77,00 EUR
	Hort	37,00 EUR (unverändert)
3. Kind	Kinderkrippe	78,00 EUR(unverändert)
	Kindergarten	17,00 EUR
	Hort	10,00 EUR (unverändert)
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Kurort Rathen, den 25.06.2018


Thomas Richter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannt Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kurort Rathen, den 25.06.2018


Thomas Richter
Bürgermeister

